

Landessatzung der Alternative für Deutschland (AfD) Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Fördermitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 9 Basisdemokratische Mitwirkung der Mitglieder
- § 10 Gliederung des Landesverbands
- § 11 Organe des Landesverbands
- § 12 Der Landesparteitag
- § 13 Die Landeskonferenz
- § 14 Der Landesvorstand
- § 15 Rechte und Pflichten des Landesvorstands
- § 16 Sitzungen des Landesvorstands
- § 17 Der Landesgeneralsekretär
- § 18 Der Landesgeschäftsführer
- § 19 Junge Alternative
- § 20 Delegiertenwahlen
- § 21 Vereinigungen
- § 22 Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse
- § 23 Landesschiedsgericht
- § 24 Geltungsbereich der Ordnungen des Bundesverbands
- § 25 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union wurde die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Sowohl die europäische Schulden- und Währungskrise als auch die Frage nach der Einwanderungs- und Integrationsfähigkeit hat viele Menschen davon überzeugt, dass die bislang im Bundestag vertretenen Parteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.

Nach innen gerichtet besteht die Alternative für Deutschland (AfD) aus Menschen, die aus vielen unterschiedlichen politischen Richtungen kommen. Es ist wichtig, dies

zu respektieren und aktiv zu fördern. Auch wenn manche früher eher liberal, sozialdemokratisch, grün oder konservativ gedacht und gewählt haben – es gilt, gemeinsam eine Einheit in der Mitte der Gesellschaft zu bilden, miteinander zu arbeiten und eine breite Programmdebatte in der Partei zu führen, bei denen manche Vorstellungen aufeinandertreffen, die schwer miteinander zu vereinen sind. Es ist überaus wichtig, dass die Auseinandersetzung mit Andersdenkenden in der Partei stets mit gegenseitigem Respekt und dem Bestreben, die Sichtweise des Anderen zu verstehen, geführt wird. Es ist ebenso wichtig, dass unterschiedliche Strömungen, die in der Partei existieren, miteinander freundschaftlich und versöhnlich verkehren und gemeinsam Verantwortung in der Partei tragen und vor allem, dafür sorgen, dass Flügelbildung und Flügelkämpfe erst gar nicht entstehen. Das ist unsere Vision, unsere Ansicht und unser Bestreben für die Zukunft. Die *AfD Rheinland-Pfalz* stellt sich der Aufgabe, das öffentliche Leben nach ethischen und demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit in politischer Verantwortung mitzugestalten, bejaht ausdrücklich Werte wie Kompetenz, Ehrlichkeit, Mut zur Wahrheit, Fairness, Höflichkeit sowie den respektvollen und freundlichen Umgang miteinander und gibt sich deshalb nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Landesverband führt den Namen *Alternative für Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz*. Die Kurzbezeichnung lautet *AfD Rheinland-Pfalz*. Der Sitz des Landesverbands ist Mainz. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Rheinland-Pfalz.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) Der Landesvorstand kann allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Landesparteitag und die Landeskonzferenz können vom Landesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslands tätig ist, entscheidet der Landesvorstand; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstands widersprechen.

(4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten

Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann diese Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

(5) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der AfD ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(9) Der Landesverband besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen des Landesverbands.

§ 3 Fördermitgliedschaft

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der AfD werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für die Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des Landesvorstands aufgehoben werden.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Kreisverband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragssteller seinen Hauptwohnsitz hat.

(2) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den zuständigen Kreisverband kann der Landesvorstand mit Zweidrittel seiner Mitglieder die Aufnahme des Antragstellers in den Landesverband beschließen. Für das weitere Verfahren gelten Absatz 3 und 4 entsprechend. Der Antragsteller wird nicht Mitglied im betreffenden Kreisverband.

(3) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber.

(4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragssteller nicht begründet werden.

(5) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 21 zu ahnden. § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(7) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grunds beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Kreisvorstands und des Landesvorstands.

(8) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind grundsätzlich nur Mitglieder des Bundesverbands. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 6 zu beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

(3) Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Absatz 1 GG) wird jedem Mitglied garantiert. Meinungs- und Redefreiheit sind konstitutiv für die innerparteiliche Demokratie, Meinungs- und Willensbildung in allen Gliederungen und Organen der AfD. Der Meinungs austausch ist sachbezogen und im gegenseitigen Respekt, ohne Schmähkritik oder Ausgrenzung von Andersdenkenden zu führen.

(4) Meinungsminderheiten sind als gleichberechtigte Mitglieder in ihrem Anspruch auf Mitsprache zu achten.

(5) Zu den Pflichten jedes Mitglieds und Fördermitglieds gehört die regelmäßige Beitragszahlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss inschriftlicher oder elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbands gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 zuständig ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn

(a) wegen eines Beitrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
(b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,

(c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und

(d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

Der für den Beitragseinzug zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Zuständigkeit

(1) Ordnungsmaßnahmen können vom Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Sanktionen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder des Landesvorstands nur vom Landesvorstand oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

Abmahnung

(2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen vom zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 8 oder 9 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen kann. Es gilt eine Ausschlussfrist von 2 Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

Sanktionen gegen ein Parteiamt

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

a) die Enthebung aus einem Parteiamt,

b) die Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt bis zur Höchstdauer zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von 4 Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

Parteiausschluss und Eilentscheidung

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der Landesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen.

(8) Der Landesvorstand hat im Falle des Absatz 7 die Eilmaßnahme binnen 3 Tagen schriftlich zu begründen und beim Landesschiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Landesschiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen 2 Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegennachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- a) Amtsenthebung seines Vorstands,
- b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

- a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
- b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
- c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Landesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich. Sie hat

keine aufschiebende Wirkung. Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 Basisdemokratische Mitwirkung der Mitglieder

(1) Der Landesvorstand sowie die Vorstände aller Untergliederungen setzen sich für die aktive Beteiligung, aufrichtige Meinungsbildung und demokratische Mitentscheidung ihrer Mitglieder ein.

Mitgliederentscheid

(2) Über alle Fragen der Politik und Organisation des Landesverbands, welche nicht gemäß § 9 Absatz 3 Parteiengesetz der Beschlussfassung des Landesparteitags unterliegen, kann der Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Über die Vereinbarung von Regierungskoalitionen der Landespartei muss durch Mitgliederentscheid entschieden werden. Ausgenommen sind die dem Parteitag nach § 9 Absatz 3 Parteiengesetz vorbehaltenen Entscheidungen über das Parteiprogramm, die Satzung, die Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

(3) Haben sich an der Abstimmung mindestens ein Viertel (Quorum) der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt, kommen dem Ergebnis bzw. der Entscheidung dieselbe Wirkung und Verbindlichkeit wie einer Abstimmung des Landesparteitags zu. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Landesparteitags anstelle des Landesparteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Briefwahl oder in elektronischer Form, sofern die unmittelbare, gleiche und geheime Stimmabgabe der Mitglieder technisch und verfahrensmäßig gewährleistet ist. Elektronische Abstimmungen werden um die Möglichkeit der Briefwahl für Mitglieder ergänzt, die darum ersucht oder keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.

(5) Der Mitgliederentscheid findet auf Antrag des Landesvorstands statt, im Übrigen auf Antrag

- a) von 5 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch 150 Mitgliedern,
- b) von 10 Kreisvorständen,
- c) von 5 Kreisverbänden,
- d) der Landeskonzferenz,
- e) des Landesparteitags.

Es ist nicht erforderlich, vor dem Mitgliederentscheid eine Mitgliederbefragung zur gleichen Frage durchzuführen.

Mitgliederbefragung

(6) Über alle Fragen der Politik, des Parteiprogramms, der Organisation, der Satzung, und der Ordnungen kann die Mitgliederbefragung herbeigeführt werden. Ihre Ergebnisse haben empfehlenden und orientierenden Charakter für die Politik des Landesverbands.

(7) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall in elektronischer Form.

(8) Die Mitgliederbefragung findet auf Antrag des Landesvorstands statt, im Übrigen auf Antrag

- a) von 3 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch 100 Mitgliedern,
- b) von 6 Kreisvorständen,
- c) von 3 Kreisverbänden,
- d) der Landeskonzferenz,
- e) des Landesparteitags.

Gemeinsame Vorschriften

(9) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt wird.

(10) Die Einzelheiten werden in einer Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen geregelt, die die Landeskonzferenz beschließt.

§ 10 Gliederung des Landesverbands

Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und deren Untergliederungen (lokale Gebietsverbände) sowie in Regionalverbände im Falle der Gründung.

(2) Die Gründung der Regionalverbände in den Grenzen der 5 Planungsregionen des Bundeslands Rheinland-Pfalz (Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz, Region Rhein-Pfalz, Region Trier) sowie ihre Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden vom Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landeskonzferenz oder 6 Kreisverbände aus mindestens 3 Planungsregionen.

(3) Kreisverbände können sich in lokale Gebietsverbände, also in Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, untergliedern. 5 ortsansässige Mitglieder können einen Kreis- oder lokalen Gebietsverband unter Beachtung der politischen Grenzen und örtlichen Bedürfnisse gründen. Gesetzliche Änderungen der Kreis- oder sonstigen Gemeindegrenzen sollen entsprechend angepasst werden. Das Nähere regeln die Kreissatzungen.

Fusionen

(4) Aufgrund besonderer örtlicher Bedürfnisse können

- a) 2 Kreisverbände mit Zustimmung des Landesverbands,
- b) 2 oder mehr lokale Gebietsverbände mit Zustimmung des Kreisverbandssich vereinen, um einen gemeinsamen und räumlich zusammenhängenden Gebietsverband zu gründen. Dasselbe Recht haben die Mitglieder in Gemeinden, in denen lokale Gebietsverbände bislang nicht oder nur teilweise gegründet sind.

Satzungsrecht, Finanzen und Pflichten der Gebietsverbände

(5) Gebietsverbände haben das Recht, sich unter Beachtung des Parteiengesetzes, der Satzungen und sonstigen Ordnungen der höheren Gliederungen sowie der wesentlichen Strukturen des Landesverbands eine Satzung und Finanzordnung zu geben. Kreisverbände beteiligen Untergliederungen angemessen an ihren erhaltenen Finanzmitteln. Alle Satzungen und Finanzordnungen sowie ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands, der zugunsten der Einheit des Landesverbands und Zusammenarbeit der Gebietsverbände auf vergleichbare Parteistrukturen, Rechtsgrundlagen und Verfahren zu achten hat.

(6) Alle Gliederungen, ihre Gebietsverbände und Organe sind verpflichtet, jederzeit das Angemessene und Erforderliche zu leisten, um die Einheit der Partei zu sichern und die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und Organe zu fördern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, gegen die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

Parteitag, Teilnahmerechte höherer Gebietsvorstände

(7) Die Einladungsfrist zu ordentlichen Parteitag beträgt in allen Gebietsverbänden mindestens 2 Wochen. Jeder Gebietsverband gibt dem Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands rechtzeitig Kenntnis über ordentliche und außerordentliche Parteitage. Alle Mitglieder des Landesvorstands haben Rederecht an den Parteitagen aller Gebietsverbände. Die Teilnahme an Parteitagen soll den Gebietsvorständen angekündigt werden. Die Regelungen in Satz 3 und 4 gelten entsprechend für Kreisvorstände gegenüber ihren Untergliederungen.

Vorstand, kommissarische Geschäftsführung

(8) Der Vorstand jedes Kreis- oder lokalen Gebietsverbands muss aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und in Kreisvorständen zusätzlich einem Schatzmeister bestehen.

(9) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so ist dies dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung und dem Landesvorstand anzuzeigen. Der Landesvorstand oder ein vom ihm beauftragter Gebietsvorstand oder beauftragtes Mitglied (Gebietskoordinator) ist befugt, kommissarisch die notwendigen Geschäfte des Gebietsverbands zu führen, und verpflichtet, zum Parteitag mit Nachwahlen bzw. Neuwahlen des Vorstands einzuladen.

(10) Beschluss- oder Handlungsunfähigkeit tritt in jedem Fall ein, wenn
a) einem Vorstand nicht mindestens 3 Mitglieder angehören,
b) mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Amt scheidet.

Der Parteitag entscheidet in diesen Fällen, ob er Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder oder die Neuwahl des gesamten Vorstandes durchführen will.

§ 11 Organe des Landesverbands

Organe des Landesverbands sind der Landesparteitag, die Landeskonferenz und der Landesvorstand.

§ 12 Der Landesparteitag

Allgemeines

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Der Landesvorstand beschließt über Datum und Ort des Landesparteitags. Der Landesparteitag findet als Mitgliederparteitag statt, sofern nicht der Landesparteitag oder die Landeskonferenz beschließt, ihn als Delegiertenparteitag einzuberufen. Die Entscheidung des Landesparteitags gilt vorrangig. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert der Landesvorstand die Kreisvorstände und fordert sie auf, die Delegierten binnen einer Frist von 3 Wochen zu melden.

Delegiertenparteitag

(3) Ein Delegiertenparteitag wird mit nachfolgender Zusammensetzung einberufen:

a) Die Mitglieder des Landesvorstands sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitags. Sie sind dabei gemäß § 9 Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Landesvorstandsmitglieder sind jedoch nicht kraft Satzung Mitglieder von Wahlversammlungen für die Aufstellung von Wahllisten zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

b) Die Gesamtzahl der Delegierten entspricht 10 Prozent aller Mitglieder im Landesverband. Jeder Kreisverband ist mit mindestens 1 Delegierten vertreten. Zur Berechnung und Verteilung der Delegierten auf die Kreisverbände gilt folgendes Verfahren: Die Mitgliederzahl eines jeden Kreisverbands ist mit der Gesamtzahl der Delegierten zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbands zu dividieren. Ab einer Kommastelle von 0,5 hinter einer ganzen Zahl erhöhen sich die Gesamtzahl der Delegierten sowie die Anzahl der Delegierten für einen Kreisverband. Die festgesetzte Delegiertenzahl kann sich auf diese Weise nach oben oder unten verändern. Es sind die Mitgliederzahlen am Ende des zweiten Monats vor der Berechnung bzw. Einladung zum Delegiertenparteitag maßgeblich.

(4) Die Delegierten für den Landesparteitag werden für höchstens 2 Jahre auf den Kreisparteitagen gewählt. Diese entscheiden vor der Wahl unabhängig über die Amtsdauer ihrer Delegierten. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Aufgaben und Kompetenzen des Landesparteitags, Beteiligung der Landeskonferenz

(5) Aufgaben des Landesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über:

- a) den politischen Kurs der Landespartei,
- b) das Landesparteiprogramm sowie das Landeswahlprogramm,
- c) die Landessatzung und die für den Landesverband maßgeblichen Ordnungen,
- e) die Auflösung des Landesverbandes oder nachgeordneter Gebietsverbände.

(6) Der Landesparteitag ist befugt, jede erforderliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und jedem Parteigremium, Organ oder Ausschuss Weisungen zu erteilen. Darunter gehört das Recht, der Landeskonferenz Aufgaben, Aufträge oder Anträge, die ursprünglich an den Landesparteitag gerichtet sind, zur Beratung oder Beschlussfassung zu übertragen. Vom Weisungs- und Übertragungsrecht sind Vorstands- und alle weiteren Personenwahlen ausgeschlossen.

Tätigkeitsbericht

(7) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstands.

Einberufung und Anmeldung

(8) Ein ordentlicher Landesparteitag wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist möglich, sofern das Mitglied / der Delegierte eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Beratungsgegenstände erforderlichen Unterlagen sind zugänglich zu machen. Mitglieder/Delegierte sollen sich in der gesetzten Frist anmelden. Versäumnis oder Verzug der Anmeldung lassen die Mitgliedsrechte einschließlich des Stimmrechts unberührt.

(9) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird

- a) von 5 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch 150 Mitgliedern,
- b) von 10 Kreisvorständen,
- c) von 6 Kreisverbänden.
- e) von der Landeskonferenz,
- f) vom Landesvorstand.

Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen und erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung. In eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf 7 Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Ladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit.

Anträge und Tagesordnung

(10) Ein Kreisvorstand oder 7 stimmberechtigte Mitglieder (im Falle eines Mitgliederparteitags) bzw. 5 Delegierte (im Falle eines Delegiertenparteitags) können bis spätestens 3 Wochen vor dem Parteitag Sachanträge und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung stellen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Landesvorstand kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Der

Landesvorstand gibt den Mitgliedern/Delegierten fristgerecht eingegangene Anträge spätestens 1 Woche vor dem Landesparteitag bekannt. In der Einladung zum Landesparteitag ist auf die Fristen mit konkretem Datum hinzuweisen.

Eröffnung

(11) Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die frist- und ordnungsgemäße Einberufung festzustellen und die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft er eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.

Wahlen

(12) Der Landesparteitag wählt für 2 Jahre den Landesvorstand (§ 12), das Landesschiedsgericht (§ 20), die Rechnungsprüfer und die vom Landesparteitag zu wählenden Mitglieder der Landesprogrammkommission. Die Stimmabgabe ist gleich und geheim. Rechnungsprüfer werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Briefwahl oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.

Abwahl

(13) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er 2 Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand eingegangen und von 20 Mitgliedern aus mindestens 7 verschiedenen Kreisverbänden namentlich unterzeichnet ist. Der Landesvorstand hat unverzüglich alle Mitglieder/Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(14) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird nach Versammlungsbeginn auf Antrag eines Mitglieds festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten und stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten anwesend ist, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll. Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen, Auflösungsbeschluss

(15) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens 3 Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand eingegangen ist und dies

vom Landesvorstand, einem Kreisvorstand oder von 7 Mitgliedern (im Falle eines Mitgliederparteitages) oder 5 Delegierten (im Falle eines Delegiertenparteitages) beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Landesparteitag zur Abstimmung gestellt werden.

(16) Entscheidungen über die Auflösung des Landesverbandes oder eines nachgeordneten Gebietsverbandes oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 3 Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand eingegangen ist.

(17) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung des Landesverbandes muss dieser Beschluss durch einen Mitgliederentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.

(18) Beschlüsse über die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband bedürfen der Zustimmung des Bundesparteitages.

Protokoll

(19) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 13 Die Landeskonzferenz

Allgemeines

(1) Die Landeskonzferenz ist ein vorwiegend beratendes Organ, das die Meinung der Kreisverbände in die Politik des Landesverbandes einbringen soll.

Aufgaben und Kompetenzen der Landeskonzferenz

(2) Die Landeskonzferenz berät den Landesvorstand in allen politischen, organisatorischen und finanziellen Fragen der Partei einschließlich der vertikalen und horizontalen Finanzverteilung. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihr ein Auskunfts- und Empfehlungsrecht zu. Politische Sachfragen können dem zuständigen Landesfachausschuss zur Beantwortung vorgelegt werden. Unter vertikaler Finanzverteilung wird die Aufteilung der Staatsmittel auf die Ebenen des Landesverbandes einerseits und die Ebene der Kreisverbände andererseits, unter horizontaler Finanzverteilung die Aufteilung der Staatsmittel zwischen den Kreisverbänden verstanden.

(3) Die Landeskonzferenz führt die Aufgaben aus und trifft die Entscheidungen, die ihr die Landessatzung sowie der Landesparteitag übertragen. Die Landeskonzferenz entscheidet über die Anerkennung von Vereinigungen sowie über die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen der Landespartei mit anderen Parteien.

Mitglieder und Einberufung

(4) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstands und jeweils einem Vertreter jedes Kreisverbandes. Die Mitglieder der Landeskonferenz sind rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Vertreter der Kreisverbände werden vom jeweiligen Kreisvorstand benannt. Jedes Mitglied der Landeskonferenz hat nur eine Stimme.

(5) Mitglieder und Fördermitglieder dürfen bei Zustimmung des Landesvorstands als Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(6) Die Landeskonferenz wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist möglich, sofern das Mitglied der Landeskonferenz eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Beratungsgegenstände erforderlichen Unterlagen sind zugänglich zu machen. In eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Ladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit.

(7) Die Landeskonferenz muss durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird:

- a) von 5 Mitgliedern der Landeskonferenz,
- b) vom Landesvorstand,
- c) vom Landesparteitag.

Anträge und Tagesordnung

(8) Ein Mitglied der Landeskonferenz kann bis spätestens 1 Woche vor der Landeskonferenz Sachanträge und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung stellen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Landesvorstand gibt den Mitgliedern der Landeskonferenz fristgerecht eingegangene Anträge spätestens 3 Tage vor der Landeskonferenz bekannt. In der Einladung zur Landeskonferenz ist auf die Fristen mit konkretem Datum hinzuweisen. Im Falle einer eilbedürftig einberufenen Landeskonferenz beschließt der Landesvorstand eine der verkürzten Ladungsfrist angemessene Antragsfrist und gibt den Mitgliedern der Landeskonferenz fristgerecht eingegangene Anträge unverzüglich bekannt.

Leitung

(9) Die Landeskonferenz wird durch ein Mitglied des Landesvorstands – in der Regel durch den Landesvorsitzenden oder einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden – geleitet.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(10) Die Landeskonferenz ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Protokoll

(11) Die Beschlüsse und Ergebnisse werden – in der Regel durch den Landesschriftführer oder den stellvertretenden Schriftführer – protokolliert. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Landeskonferenz innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 14 Der Landesvorstand

(1) Den Landesvorstand bilden:

- a) der Landesvorsitzende,
- b) mindestens 2 stellvertretende Landesvorsitzende,
- c) der Landesschatzmeister und der stellvertretende Landesschatzmeister,
- d) der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer,
- e) mindestens 4 Beisitzer.

Wahlen und Kooptierung

(2) Alle Mitglieder des Landesvorstands werden vom Landesparteitag in geheimer und gleicher Wahl spätestens nach 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der Bundespartei.

(3) Der Landesvorstand darf nur maximal bis zur Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder mit Abgeordneten des Deutschen Bundestags oder Landtags Rheinland-Pfalz besetzt sein.

(4) Bewerbern um das Amt des Landesvorsitzenden sollen mindestens 5 Minuten für die persönliche Vorstellung und ausreichend Zeit für die Beantwortung von Fragen aus der Mitte des Landesparteitags eingeräumt werden.

(5) Der Landesvorstand kann Mitglieder und Fördermitglieder der AfD als Experten ohne Stimmrecht kooptieren.

Nachwahl oder Neuwahl, kommissarische Geschäftsführung

(6) Für ausgeschiedene gewählte Mitglieder des Landesvorstands ist auf dem nächsten Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt.

(7) Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Landesparteitag kann den Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen annehmen.

(8) Sind der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden oder mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Landesvorstands aus dem Amt geschieden, ist der Landesvorstand entsprechend § 10 Absatz 10 nicht mehr beschluss- und handlungsfähig. In diesem Fall kann der Bundesvorstand entsprechend § 9 Absatz 6 der Bundessatzung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu einem Landesparteitag einladen. Der Landesparteitag kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden, anstelle von Nachwahlen die Neuwahl des Landesvorstands durchzuführen.

(9) Das Landesschiedsgericht kann bei Beschluss- und Handlungsunfähigkeit des Landesvorstandes einen Notvorstand ernennen, der die Geschäfte vorübergehend weiterführt.

§ 15 Rechte und Pflichten des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand leitet die *AfD Rheinland-Pfalz*. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse des Landesparteitags sowie Empfehlungen der Landeskonzferenz.

(2) Der Landesverband wird durch 2 Mitglieder des Landesvorstands, darunter mindestens dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Landesvorstand schützt die Einheit und Ordnung der Partei und setzt sich für ein aktives demokratisches Parteileben in allen Teilen und Regionen ein. Er berät die Gliederungen, ihre Gebietsverbände und Organe in rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen. Der Landesvorstand vermittelt unparteiisch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Amtsträgern.

Der Landesschatzmeister

(4) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand und der Landeskonzferenz regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. Er schlägt dem Landesvorstand eine Regelung über den Unterhalt der Geschäftsstelle sowie Ersatz von Reisekosten und sonstigen Auslagen vor.

§ 16 Sitzungen des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand wird durch den Landesvorsitzenden oder einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Landesvorstands muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 1 Woche einberufen werden. Jedes Mitglied des Landesvorstands kann 3 Tage vor der Sitzung Sachanträge und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung stellen. Später oder auf der Sitzung gestellte Anträge können auf einstimmigen Beschluss zugelassen werden.

(2) Der Landesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender an der Sitzung teilnimmt. Eine telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist zulässig. Sitzungen in Gestalt von Telefonkonferenzen bleiben die Ausnahme. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die Beschlüsse und Ergebnisse sind zu protokollieren.

(4) Der Landesgeneralsekretär und der Landesgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstands teil.

(5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, stellt den Geschäftsverteilungsplan auf und macht sie den Untergliederungen zugänglich.

§ 17 Der Landesgeneralsekretär

(1) Der Landesvorstand kann dem Landesparteitag ein Mitglied des Landesverbands als Landesgeneralsekretär zur Wahl vorschlagen. Mit der Wahl ist zugleich über das vom Landesvorstand vorzuschlagende Brutto-Jahresgehalt des Generalsekretärs und die dem Gehalt zugrundeliegende wöchentliche Arbeitszeit zu beschließen.

(2) Der Landesgeneralsekretär unterstützt den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt seine Anliegen und Entscheidungen in der Partei. Dem Generalsekretär obliegen die Koordination und Förderung der Parteiarbeit und Parteienarbeit der Gebietsverbände, Vereinigungen, Fachausschüsse und Kommissionen. Er unterstützt die Integration der *JA RLP* in der *AfD Rheinland-Pfalz* und ihren Auftrag, politische Nachwuchskräfte zu fördern.

(3) Der Landesvorstand oder Landesparteitag kann den Landesgeneralsekretär mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen und für den Zeitraum bis zum nächsten Landesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär bestellen.

§ 18 Der Landesgeschäftsführer

(1) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und mit Zustimmung des Landesschatzmeisters ein Mitglied des Landesverbands zum Landesgeschäftsführer berufen oder abberufen. Im Falle einer entgeltlichen Beschäftigung bestimmt der Landesvorstand im Einvernehmen mit der Landeskonferenz das Brutto-Jahresgehalt und die wöchentliche Arbeitszeit des Landesgeschäftsführers.

(2) Der Landesgeschäftsführer ist für Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstands sowie für die Verwaltung im Rahmen der ihm durch Vorstand und Geschäftsordnung auferlegten Aufgaben zuständig. Er hat seinen Sitz in

der Landesgeschäftsstelle. Wird ein Mitglied des Landesvorstands zum Landesgeschäftsführer berufen, hat der Berufene sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Dasselbe gilt für Vorsitzende eines Kreis- oder lokalen Gebietsverbands.

§ 19 Junge Alternative

(1) Die *Junge Alternative für Deutschland Rheinland-Pfalz (JA RLP)* ist die offizielle Jugendorganisation des Landesverbands *AfD Rheinland-Pfalz*. Die Bestimmungen des § 20 finden auf sie keine Anwendung.

(2) Die *JA RLP* dient als Innovationsmotor der *AfD Rheinland-Pfalz* und hat das Ziel, das Gedankengut der Landespartei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der *AfD Rheinland-Pfalz* zu vertreten. Ihre Tätigkeit kann von der Landespartei insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und den Austausch von Daten und Informationen unterstützt werden.

(3) Die *JA RLP* verfügt als eigenständiger Verein über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

(4) Tätigkeit und Satzung der *JA RLP* dürfen den Grundsätzen der *AfD Rheinland-Pfalz* und ihrer Satzung nicht widersprechen. Der gesamte Landesvorstand der *JA* muss aus Mitgliedern der *AfD* bestehen.

(5) Die Organe des Landesverbandes der *JA* haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes der *AfD* zu stellen.

(6) Die *JA RLP* kann einen Vertreter mit Stimmrecht in die Landeskonzferenz entsenden. Sie kann ebenfalls einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Landesvorstand entsenden, soweit der Landesvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 20 Delegiertenwahlen

(1) Delegiertenwahlen für den Bundesparteitag finden grundsätzlich in den Kreisverbänden statt.

(2) Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände wird durch die Anwendung des Verfahrens Sainte-Laguë festgelegt. Sollte einem Kreisverband aufgrund der Größe kein Delegierter zustehen, kann dieser sich mit einem anderen Kreisverband zusammenschließen, um einen gemeinsamen Delegierten zu wählen.

(3) Der Landesvorstand hat zu gewährleisten, dass bei gemeinsamen Delegiertenwahlen eine regionale Nähe der Kreisverbände besteht.

§ 21 Vereinigungen

(1) Durch Beschluss der Landeskonzferenz können Vereinigungen anerkannt werden, um die Anliegen, Ansichten und Kenntnisse der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in die Politik des Landesverbandes einzubringen. Die

Landeskonferenz kann die Anerkennung von Vereinigungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder wieder aufheben.

(2) Handelt es sich bei der zu gründenden Vereinigung um die Untergliederung einer Bundesvereinigung im Landesverband, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bundessatzung und Beschlüsse des Konvents.

(3) Alle Vereinigungen sind Teil der *AfD Rheinland-Pfalz*. Sie dienen dem Wohl der Partei, indem sie das Verständnis für wichtige Themen und berechtigte Anliegen im ganzen Landesverband fördern. Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht auf Abstammung, Nationalität, sexuelle Orientierung oder Geschlecht beziehen. Bestrebungen zu Lobbyismus ist frühzeitig zu begegnen. § 19 der Bundessatzung ist zu beachten.

§ 22 Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

Landesprogrammkommission

(1) Der Landesprogrammkommission erarbeitet Vorschläge für:

- a) das Parteiprogramm des Landesverbandes,
- b) die Fachprogramme des Landesverbandes zu politischen Schwerpunktthemen,
- c) das Wahlprogramm des Landesverbandes für die Landtags- und Kommunalwahlen.

(2) Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus 2 für 2 Jahre vom Landesvorstand bestimmten Mitgliedern und 7 für 2 Jahre vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern.

(3) Die Landesprogrammkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Landesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Minderheiten-Voten mit einem Drittel der Stimmen sind zu berücksichtigen und sollen als Dissens-Thesen der Landeskonferenz oder dem Landesparteitag vorgelegt werden. Der sachlich zuständige Landesfachausschuss ist zu beteiligen.

(4) Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung beschließt die Landesprogrammkommission im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

Landesfachausschüsse

(5) Landesfachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a) die Vertiefung der politischen Meinungsbildung im Landesverband und Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen,
- b) die Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Programmen oder sonstigen programmatischen Aussagen sowie bei

sachpolitischen Meinungsverschiedenheiten auf Anforderung der Landeskonferenz, des Landesvorstands oder eines untergeordneten Gebietsvorstands,
c) die Unterstützung der Landesprogrammkommission bei deren Aufgabennach Absatz 1,
d) die Beteiligung an der Meinungsbildung der Bundesfachausschüsse und der Bundespartei.

(6) Zuständigkeit der Landesfachausschüsse werden durch den Landesvorstand geregelt.

(7) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse wählen den Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Minderheiten-Voten mit einem Viertel der Stimmen sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Ausschüsse können der Partei Dissens-Thesen vorlegen.

(8) Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung beschließen die Landesfachausschüsse im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

§ 23 Landesschiedsgericht

(1) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Landesschiedsgerichts werden durch die Schiedsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und überparteilich und dürfen nicht Mitglied eines Gebietsvorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen; es gilt § 3 Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland (Bundesverband).

(3) Kommt es zu Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Amtsträgern, Organen und Gebietsverbänden, kann jede Streitpartei das Landesschiedsgericht zur Vermittlung und gütlichen Streitbeilegung anrufen. Das Schiedsgericht darf ein Mediationsverfahren anordnen gemäß § 1 Absatz 3 Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland (Bundesverband). Eine Verfahrensordnung für Mediation kann auf der Grundlage eines Vorschlags des Schiedsgerichts durch die Landeskonferenz beschlossen werden.

§ 24 Geltungsbereich der Ordnungen des Bundesverbands

(1) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Bundespartei sowie ihre Schiedsgerichtsordnung (SGO) und Wahlordnung (WO) gelten einschließlich der Gebührenordnung des Bundesschiedsgerichts in der *AfD Rheinland-Pfalz*, soweit die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes nichtspeziellere zulässige Regelungen vorsehen.

(2) Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 1. Februar 2015 beschlossene Geschäftsordnung für die Parteitage der Alternative für Deutschland gilt vorbehaltlich

künftiger Änderungen durch den Bundesparteitag für die Landesparteitage des Landesverbands.

§ 25 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitags in Bingen am 9./10. Juli 2016 in Kraft und ersetzt die Landessatzung vom 9. April 2013.